



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 21.10.2019

TOP 9: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 7.10.2019 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1_Erhebung Wertgrenzen
Anlage 2_Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Im Jahr 2011 hat der Kreistag angeregt, die in der Hauptsatzung normierten Wertgrenzen für die Festlegung der Zuständigkeiten zwischen den Gremien und der Verwaltung zu überprüfen und neu festzulegen. Dies wurde mit der Änderung der Hauptsatzung am 25.7.2011 vollzogen. Die nächste Änderung der Hauptsatzung erfolgte 2014 bezüglich der Mitgliederzahl in den Ausschüssen. Mit der Neuwahl des Kreistags 2019 wurde die Anpassung der Hauptsatzung bezüglich der Anzahl der Sitze in den Ausschüssen wieder notwendig. Dies wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 16.9.2019 beschlossen.

Wie bereits erwähnt erfolgte die letzte Anpassung der Wertgrenzen vor 8 Jahren. Entsprechend der Preisentwicklung schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Verwaltung und Gremien vor. Neben diesen Anpassungen sollen auch redaktionelle Überarbeitungen (z.B. andere Begrifflichkeiten durch das NKHR) vorgenommen werden.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht der Wertgrenzen der umliegenden Landkreise beigelegt.

I. Anpassung der Wertgrenzen

a) Vergabe von Bauaufträgen

Der Preisindex im Baugewerbe stieg von 92,5 Punkten im Jahr 2011 auf 110,2 Punkte im Jahr 2018. Relevanter als die Preissteigerung für die Begründung der vorgeschlagenen Verdoppelung der Verwaltungszuständigkeit ist in diesem Fall folgende Begründung: Die Vergabe der Bauleistungen an Unternehmen ist politisch weniger bedeutsam als die davor zu treffende Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und zudem durch die Vergabevorschriften und Rechtsprechung sehr detailliert vorbestimmt. Darüber hinaus korrespondieren die Sitzungstermine für die Vergabebeschlüsse häufig nicht mit dem Bauzeitenplan. Nicht selten gibt es dadurch bedingt beispielsweise Verzögerungen im Bauablauf oder alternativ die Notwendigkeit für Eilentscheidungen.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Verwaltung für die Vergabe von Bauaufträgen von 100.000 € auf 200.000 € zu erhöhen.

b) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, Niederschlagung u. Erlass von Forderungen

Verzicht, Niederschlagung und Erlass kommen überwiegend im Bereich des Sozialamtes wie auch beim Jugendamt vor; beim Jugendamt vorwiegend im Bereich Unterhaltsvorschuss. Aufgrund der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1.7.2017, wodurch nun im Einzelfall Unterhaltsvorschuss für 18 Lebensjahre gezahlt werden kann, ergeben sich höhere Rückzahlungsverpflichtungen. Obwohl unser Jugendamt bei der sog. „Rückholquote“ überdurchschnittlich erfolgreich ist (Zollernalbkreis 35%, Bundesdurchschnitt 15%), müssen immer wieder Unterhaltsforderungen immer wieder niedergeschlagen oder erlassen werden, da die Unterhaltsverpflichteten auf absehbare Zeit wirtschaftlich nicht in der Lage sind den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Verwaltung von 10.000 € auf 25.000 € zu erhöhen.

öffentlich

c) Kreditaufnahme / Umschuldung

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 7.10.2019 wurde von der CDU angeregt die Wertgrenze für die Kreditaufnahme und Umschuldung ohne Festbetrag zu formulieren. Die Anlage 1 zeigt, dass dies auch bei anderen Landratsämtern so praktiziert wird.

Es wird daher vorgeschlagen die Zuständigkeit der Verwaltung bis zur Höchstgrenze der Haushaltssatzung anzuheben.

II. Redaktionelle Anpassungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 22

~~die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, über 5 Mio. €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 der GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,~~

§ 3 Abs. 2 Nr. 23

der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung ~~der Jahresrechnung~~ **des Jahresabschlusses**

§ 4 Abs. 4

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ~~ein Stellvertreter~~ **eine Stellvertretung** bestellt, der ~~dieses~~ **im** Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Abs. 1

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsreform, Personalangelegenheiten, Finanzen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich Klinikum GmbH (zur Vorberatung von Entscheidungen des Kreistags), Liegenschaften und Gebäude, örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, ~~Planung, Sanierung und Entwicklung~~, Wirtschaftsförderung, Sparkassenwesen, Wahlvorbereitung.

§ 5 Abs. 2

Abfallwirtschaft, Straßenangelegenheiten, Schülerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, **Obst- und Gartenbauberatung**, Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz, ~~Obst- und Gartenbauberatung~~, Altlasten.

§ 5 Abs. 3

Schulen, ~~Volksbildung~~ **Bildung**, Kulturpflege, Sport, Fremdenverkehr, Archivwesen und Denkmalschutz, Kreispflegeplanung, Altenhilfe, Sozialhilfe, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Kriegsopferfürsorge, **Flucht und Migration**.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 8

Die ~~Wertgrenze~~ **Wertgrenzen** ~~bezieht~~ **beziehen** sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ~~bezieht~~ **beziehen** sich die ~~Wertgrenze~~ **Wertgrenzen** auf den Jahresbedarf.

öffentlich

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~ **Aufwendungen oder Auszahlungen** nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall,

~~die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,~~

Abschluss von **Leasing-**, Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen **Leasing-**, Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5

~~Die Wertgrenze~~ Wertgrenzen ~~bezieht~~ **beziehen** sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang

die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~ **Aufwendungen oder Auszahlungen** nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 20.000 € im Einzelfall

§ 7 Abs. 3 Nr. 9

~~die Neuaufnahme von Krediten bis zum Betrag von 2 Mio. € und die Entscheidung über die Umschuldung von Krediten.~~

Die Aufnahme von Krediten und die Umschuldung von Krediten bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung.

III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Siehe Anlage 2